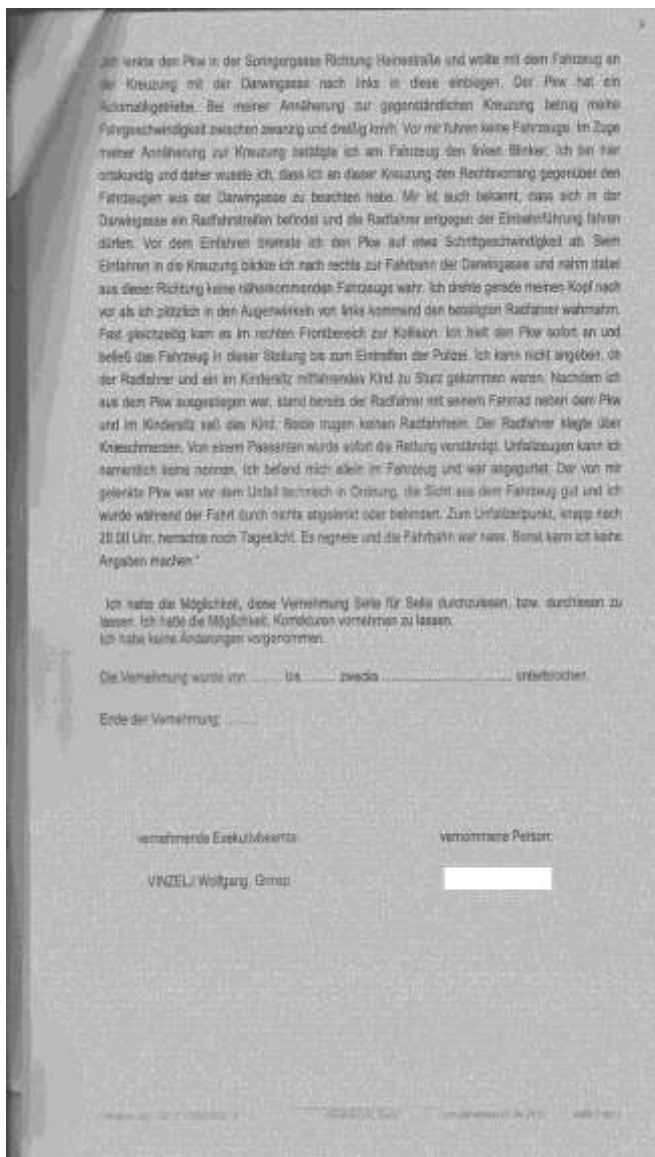


Ad 3) Sicherheit durch konforme Sichtbeziehungen

Anhang: Anonymisiertes Gerichtsurteil bezüglich fehlender Verkehrssicherheit bei Kreuzungen

An vielen Kreuzungen in der Leopoldstadt werden die für die Verkehrssicherheit so wichtigen Sichtbeziehungen durch explizit markierte Kfz-Parkplätze im Nahbereich unter fünf Metern (bis zu 2m!) von kreuzenden Fahrbahnrändern verhindert. Dies ist laut StVO § 24 (s.u.) und Bodenmarkierungsverordnung nur zulässig, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt. Die Verkehrssicherheit ist allerdings in solchen Fällen nicht gegeben, siehe z.B. Urteil vom Bezirksgericht Leopoldstadt (Geschäftszahl C1/169016/2015-pfa):



Sachverhaltsdarstellung:

(Lage der Verletzten, Stellung oder Lage der Fahrzeuge beim Eintreffen am Unfallort, Festlegung oder Zusammenstoßstelle, Alkoholbeeinträchtigung, Feststellung des Alkoholkonsums, Führerscheinabnahme usw...)

Bei Eintreffen des VUK an der Unfallstelle war der beteiligte Pkw-Lenker anwesend. Die schriftlich festgehaltenen Angaben wurden von ihm durchgelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterfertigt.

Bei der Kontaktaufnahme mit [REDACTED] konnten vom VUK bei diesem keinerlei Anzeichen einer Beeinträchtigung festgestellt werden. Auch die bei ihm am Unfallort durchgeführte Atemalkoholuntersuchung verlief mit 0,00 mg/l negativ.

[REDACTED] war vom intervenierenden WRD, San.DNr. 418, nach der Erstversorgung nach Hause gefahren worden. Im Zuge der Sachverhaltsaufnahme konnte der beteiligte Radfahrer vom VUK telefonisch erreicht werden. Betreffend des Unfallherganges machte dieser folgende Angaben: „Ich fuhr mit dem Fahrrad auf dem Radfahrstreifen der Darwingasse Richtung Taborstraße und wollte die Kreuzung mit der Springergasse in gerader Richtung übersetzen. Ich bin hier ortskundig und weiß daher, dass ich an dieser Kreuzung den Rechtsvorrang zu beachten habe. Ich war mit dem Fahrrad noch nicht in die Kreuzung gefahren, als mir plötzlich der beteiligte Pkw auf dem Radfahrstreifen entgegenkam. Der Pkw fuhr mich richtiggehend „nieder“. Ich kann nicht angeben, wie weit ich mich von der Kreuzung entfernt befunden hatte, als es zum Zusammenstoß kam. Der Pkw wurde erst ein Stück nach der Kollision angehalten. Meines Wissens nach wurde dann das Fahrzeug bis zum Eintreffen der Polizei in dieser Stellung belassen. Seit dem Sturz habe ich Schmerzen in meinem rechten Oberschenkel und wollte nach dem Unfall nur mehr nach Hause. Aus diesem Grunde ließ ich mich auch von der Rettung nach Hause fahren. Zum Unfallzeitpunkt saß im Fahrradsitz angegurtet mein Sohn [REDACTED], der beim Sturz nicht verletzt wurde. Wir trugen beide keinen Fahrradhelm, ich weiß aber, dass für Kinder eine Helmpflicht besteht, dies hat aber nichts mit dem Unfall zu tun. Sonst kann ich keine Angaben machen.“

Laut dem erstintervenierenden EB waren bei [REDACTED] keinerlei Anzeichen einer Beeinträchtigung feststellbar.

Als Unfallzeuge wurde dem VUK vom erstintervenierenden EB [REDACTED] genannt. Dieser hatte den Unfallort bereits vor dem Eintreffen des VUK verlassen.

Bei Eintreffen des VUK an der Unfallstelle wurde der beteiligte Pkw in noch unveränderter Stellung angetroffen, vom Sachbearbeiter so vermessen und fotografiert.

Das Fahrrad war bereits vor dem Eintreffen der Besatzung des erstintervenierenden Stkw ortsverändert worden.

Die Hauptanstoßstellen und die am Pkw vorgefundene Beschädigung sind aus dem Formblatt zu entnehmen.

Spuren des Unfalles wurden vom VUK auf der Fahrbahn keine vorgefunden.

Betreffend der Charakteristik der Örtlichkeit siehe Formblatt und Lichtbildmappe.

Bearbeiter/in:

Dienstgruppenleiter:

VINZELJ Wolfgang, Grlnsp

GZ: C1/169016/2015-pfa

Wien, am 11. Juni 2015

Der
StA Wien

Faktorenknoten
 angeordnet
 bearbeitet
 KCM - wie art

Bearbeiter/in: M.PFAFL,ARÄTIN
 POLIZEIKOMMISSARIAT BRIGITTENAU FÜR DIE
 BEZIRKE 2 UND 20
 1200 WIEN, PAPPENHEIMGASSE 33
 UP-Code: UP15048 DVR: 0003506
 Tel: 01/31310/63122
 Fax: 01/31310/63109
 PK-W-20-Kanzlei@polizei.gv.at
 Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Wien

Abschluss – Bericht

Nach Abschluss der Ermittlungen gegen den/die angeführten Beschuldigten/Verdächtigen wird gemäß § 100 Abs. 2 Z 4 StPO folgender Abschlussbericht übermittelt.

Betreff: [REDACTED]

Verdacht auf: FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG IM STRAßENVERKEHR

Berichterstattung gemäß § 100 StPO

Vorfallszeit: 26.05.2015, 20:10 Uhr

Vorfallsort: 1020 Wien, Leopoldstadt, Darwingasse - Springergasse

Darstellung der Tat:

[REDACTED] fuhr mit dem Fahrrad auf dem Radfahrstreifen der Darwingasse Richtung Taborstraße und wollte mit dem Fahrzeug die Kreuzung mit der Springergasse in gerader Richtung übersetzen. An der Unfallkreuzung hatte er den Rechtsvorrang gegenüber [REDACTED] zu beachten.

[REDACTED] lenkte den Pkw mit dem Kennzeichen [REDACTED] in der Springergasse Richtung Heinestraße und wollte mit dem Fahrzeug an der Unfallkreuzung nach links in die Darwingasse einbiegen.

Im Kreuzungsbereich kam es zwischen den beteiligten Fahrzeugen zum Zusammenstoß, wodurch [REDACTED] und sein im Fahrradsitz sitzender Sohn [REDACTED] mit dem Fahrrad zu Sturz kamen.

[REDACTED] erlitt bei diesem Vorfall eine leichte Körperverletzung von nicht mehr als 14 tägiger Dauer.

Das Urteil wurde beeinsprucht, da keine Zeugenaussage vom Radfahrer eingeholt worden war und die Körperverletzung von mehr als 6 Monaten über Sachverständigen nachgewiesen werden konnte.

Nachträgliche Zeugenaussage des Radfahrers: Er war noch nicht in die Kreuzung eingefahren, an der Stellung des Kfz nachweisbar. Bearbeiter/in: Stadthauptmann;

M.PFAFL,ARÄTIN

Hofrat Mag. KRAFT



BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r

vertreten durch:

Hauptwohnsitz

Wegen: § 88 (1) StGB

In der Strafsache gegen [REDACTED] wegen § 88 (1) StGB wird das Strafverfahren nach den §§ 199, 200 Abs 5 StPO nach Leistung eines Geldbetrages idHV EUR 950,-, darin enthalten PKB EUR 70,-, sowie Erfüllung der Weisung, Schmerzensgeld idHV EUR 2.200,- bis 01.07.2016 an [REDACTED] zu zahlen, **endgültig eingestellt**.

Begründung

Der Angeklagte kam allen Voraussetzungen des Anbots der Hauptverhandlung vom 12.05.2016 nach, die Bezirksanwältin Bianca Bauer-Csery äußerte keinen Einwand gegen eine endgültige Einstellung am 27.06.2016. Somit sprechen keine Umstände gegen die endgültige Verfahrenseinstellung.

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 7

Wien, 13.07.2016

Mag. Manuela TURCSANYI, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

**Bild Nr.: 4**

Aufnahme in
Fahrtrichtung des
PKW
2) unveränderte
Stellung des PKW

**Bild Nr.: 5**

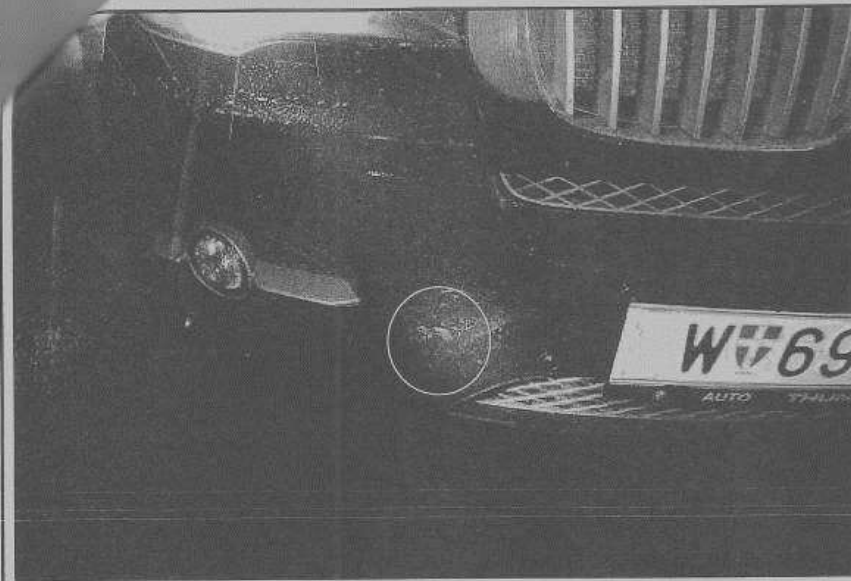
Aufnahme zeigt
Kontaktstelle am
Fahrrad

**Bild Nr.: 2**

Aufnahme in
Fahrtrichtung des
Radfahrers
2) unveränderte
Stellung des PKW

**Bild Nr.: 3**

Aufnahme in
Fahrtrichtung des
PKW
2) unveränderte
Stellung des PKW

**Bild Nr.: 8**

Aufnahme zeigt
Kontaktstelle und
Beschädigung am
PKW

**Bild Nr.: 9**

Aufnahme zeigt
Kontaktstelle und
Beschädigung am
PKW

>>ENDE<<